



---

## Kurzinformation

### Nachfrage zum Gutachten „Rechtsgrundlage für den Einsatz „virtueller Agenten“, WD 3 - 3000 - 145/20

---

Gefragt wird, ob der Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eröffnet ist, wenn „virtuelle Agenten“ ihre Kommunikationsvorgänge dokumentieren und diese innerhalb der Verfassungsschutzbehörde verarbeitet werden.

Durch das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG sollen die Beteiligten weitgehend so gestellt werden, wie sie bei einer Kommunikation unter Anwesenden stünden (vgl. BVerfGE 115, 166 (182)). Es wird die Vertraulichkeit des Kommunikationsvorgangs vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt, nicht dagegen das Vertrauen der Kommunikationspartner untereinander (vgl. BVerfGE 130, 151 (180)). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **endet** der **Schutz des Fernmeldegeheimnisses** in dem Moment, in dem die Nachricht bei dem Empfänger angekommen und der **Übertragungsvorgang beendet** ist. Die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Informationen werden nicht durch Art. 10 Abs. 1 GG, sondern durch das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt (vgl. BVerfGE 115, 166 (182)). Daraus folgt, dass die Verarbeitung dokumentierter Kommunikationsvorgänge von „virtuellen Agenten“ zwar nicht den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG berührt, aber am Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zu messen ist.

\*\*\*